

## Törnreglement RG Thunersee (RGT)

In diesem Reglement wendet sich jede Personen- und Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Seite 1 / 3

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1 Ziel

Die RGT fördert den Yachtsport auf See sowie die Ausbildung zu qualifizierten Yachtsportlern. Im Rahmen der praktischen Aus- und Weiterbildung ermöglicht die RGT interessierten Personen die Teilnahme an Hochseetörns.

#### 2 Zweck des Reglements

Das Reglement umschreibt die

- 1 Art der angebotenen Törns,
- 2 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Beteiligten, sowohl im Innenverhältnis zwischen der RGT und den Skippern sowie im Aussenverhältnis der RGT zu Dritten.

#### 3 Art der Törns

Folgende Törns werden durch die RGT angeboten, resp. den Mitgliedern und/oder Dritten kommuniziert:

- A** Praxisstörn: Leitung: Ressort *Ausbildung* der RGT  
**B** RGT-Törn: Leitung: Ressort *Törns* der RGT  
**C** Ferientörn: Leitung: qualifizierter Skipper  
**D** Regatten: Leitung: qualifizierter Skipper

#### 4 Kommunikation/Werbung

- 1 Die Kommunikation wird zwischen der RGT und dem Skipper vor dem Törn abgesprochen. I. d. R. soll der Skipper dem Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT rechtzeitig vor dem Törn einen schriftlichen Ausblick und nach dem Törn einen schriftlichen Bericht zur Verfügung stellen. Die Berichte sind, wenn möglich mit Fotos zu illustrieren.
- 2 Die RGT sorgt für eine angemessene Werbung für die Törns, mindestens für die Publikation auf ihrer Homepage
- 3 Skippern von Törns gemäss nachfolgender Abschnitte C - D ist es gestattet, in Absprache dem Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT selbst zusätzliche Werbung zu machen.

#### 5 Seemannschaft

Skipper und Crew befolgen ausnahmslos die Regeln guter Seemannschaft sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Wasser und zu Lande. Sportlicher und kameradschaftlicher Geist, Fairness und Hilfsbereitschaft sind Anliegen jedes Einzelnen.

#### 6 Skipper

- 1 Die Skipper tragen die volle Verantwortung für Crew und Schiff sowie generell für die sichere Durchführung des Törns nach den Regeln guter Seemannschaft.
- 2 Alle Törns gemäss Kategorie A + B werden durch je einen Skipper I und II geführt. Diese werden vom Vorstand der RGT für die jeweilige Funktion bezeichnet. Die RGT schreibt jährlich bis Ende Juli die Törns der Kategorie B aus, worauf sich interessierte Skipper I + II für deren Führung bewerben können. Der Vorstand der RGT teilt anschliessend die Schiffsführung zu.
- 3 Die Törns gemäss Kategorie C - D sollen in der Regel ebenfalls durch je einen Skipper I und II geführt werden. Mindestens soll neben dem Skipper I noch eine weitere Person den Hochseerausweis haben und in der Lage sein, die Sicherheit von Crew und Schiff zu gewährleisten.

#### 7 Charter

- 1 Für das Chartern der Schiffe der Törns Kategorien A + B ist das zuständige Vorstandmitglied der RGT verantwortlich. Der Charter- und allenfalls weitere Verträge sind durch den Vorstand ordnungsgemäss zu unterzeichnen.
- 2 Schiffe werden nur bei solventen Firmen gechartert, die im voraus bezahlte Chartergebühr ist abzuschliessen (durch den Vercharterer oder durch eine Versicherung der RGT) und der Vertrag muss den üblichen Gepflogenheiten entsprechen.

### 8 Kostenbeteiligung

Die Verteilung der Kosten je Art des Törns ist wie folgt festgelegt:

Art Törn		Charter <sup>1)</sup>	Kaution <sup>1)</sup>	Bordkasse <sup>1)</sup>	Reise
<b>A</b>	Skipper I		X	X	2)
	Skipper II		X	X	3)
	Crew	X	X	X	3)
<b>B</b>	Skipper I		X	X	3)
	Skipper II		X	X	3)
	Crew	X	X	X	3)
<b>C - D</b>	gemäss besonderer Regelung je Törn				

- 1) X = Beteiligung zu gleichen Teilen
- 2) Reisekosten des Skipper I werden durch die Crew zu gleichen Teilen getragen
- 3) individuell, nicht über die Kasse der RGT

### 9 Versicherung/Haftung

- 1 Die Skipper übernehmen für die Törns nur Schiffe, welche über eine ausreichende Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung verfügen.
- 2 Die RGT verfügt zugunsten der Skipper und Crew über eine Pauschalreiseversicherungsdeckung und Charterausfall für Törns der Kategorien A + B. Jede weitere Haftung ist durch die RGT wegbedungen.
- 3 Alle Törnteilnehmer sind für ihren Versicherungsschutz im Unfall- und Krankheitsfall selber verantwortlich.
- 4 Deckungen für übrige Risiken (Rechtsschutzversicherung, Skipperhaftpflicht, u. dgl.) sind Sache der Skipper und Törnteilnehmer.

### 10 Information

- 1 Die Skipper senden spätestens 1 Woche vor Törnbeginn dem Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT die Crew-Liste sowie eine Kontakt Nummer (Handy) für die Zeit ab Abreise aus bis Rückkehr in die Schweiz. Vor dem 1. Auslaufen mit Yachten, welche mit einem DSC-Gerät und / oder AIS ausgerüstet sind, ist die MMSI und der Schiffsname anzugeben.
- 2 Krankheits- und Unfälle sowie übrige Zwischenfälle aller Art während des Törns, welche die Gesundheit der Crew, die Sicherheit des Schiffs betreffen, Kosten verursachen, die nicht über die Bordkasse getragen werden und/oder Massnahmen von Behörden zur Folge haben, resp. die Reputation der RGT oder des CCS beeinträchtigen könnten, sind dem Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT auf dem schnellstmöglichen Weg zu melden.

### 11 Eingehen finanzieller Verpflichtungen

- 1 Ohne vorgängige und ausdrückliche Ermächtigung durch den Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT, resp. den Vorstand der RGT, ist es Skipper und Crew nicht gestattet, finanzielle Verpflichtungen zulasten der RGT einzugehen.
- 2 Bezüglich finanzieller Verpflichtungen zulasten des Vercharterers gelten die jeweiligen Bestimmungen des Chartervertrags.

### 12 CCS-Schiff

Wird der Törn mit einem CCS-Schiff durchgeführt, gelten die Bestimmungen dieses Reglements sowie des CCS im Sinne der gegenseitigen Ergänzung/Konkretisierung.

### 13 AGB Törns RGT

Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Törns der RG Thunersee* in der zum Törn Beginn auf der Homepage der RGT publizierten Fassung sind Bestandteil dieses Reglements und auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements anwendbar.

## Törnreglement RG Thunersee (RGT)

In diesem Reglement wendet sich jede Personen- und Funktionsbezeichnung für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Seite 2 / 3

### II. TÖRNS

#### A Praxistörns unter Leitung des Ressorts Ausbildung der RGT

---

##### A 1 Anbieter/Organisator

ist die RGT. Die Törns ergänzen direkt die theoretische Ausbildung zur Erlangung des Hochseeausweises. Es gelten die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen.

#### B RGT-Törns unter der Leitung des Ressorts Törns der RGT

---

##### B 1 Anbieter/Organisator

ist die RGT. Es können Törns unterschiedlicher Zweckbestimmung angeboten werden (z.B. Club-, Ferien-, Weiterbildungstörns, usw.). Es gelten die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen.

##### B 2 Pflichten der Skipper

Die allenfalls besonderen Rechte und Pflichten des Skippers werden rechtzeitig vor der Planung und Ausschreibung des Törns zwischen der RGT und dem Skipper abgesprochen, ggf. schriftlich festgelegt.

##### B 3 Wirtschaftliches

Die RGT entscheidet aufgrund der Anzahl Crew über die Durchführung des Törns sowie über die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Fragen.

#### C Ferientörns

---

##### C 1 Anbieter/Organisator

sind CCS-, resp. RGT-Mitglieder. Es gelten die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen.

##### C 2 Pflichten der RGT

sind auf die bedarfsgerechte Unterstützung sowie die Kommunikation beschränkt.

##### C 3 Pflichten der Skipper

Der Skipper führt den Törn in alleiniger Verantwortung durch. Jede Verantwortung und Haftung seitens der RGT sind wegbedungen.

##### C 4 Wirtschaftliches

Der Skipper trägt allein das wirtschaftliche Risiko für die Durchführung des Törns.

##### C 5 Haftung/Versicherung

Ist alleinige Sache von Skipper und Crew.

#### D Regatten

---

##### D 1 Anbieter/Organisator

Gemäss Ausschreibung. Die RGT unterstützt ihre Mitglieder grundsätzlich bei der Teilnahme an Regatten.

##### D 2 Wirtschaftliches

Der Skipper trägt allein das wirtschaftliche Risiko für die Teilnahme an der Regatta.

##### D 3 Haftung/Versicherung

Ist alleinige Sache von Skipper und Crew.

##### D 4 Übrige Bestimmungen

Werden fallweise - im Sinne aller vorstehender Bestimmungen - festgelegt.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- <sup>1</sup> Allfällige Widersprüche zwischen Bestimmungen dieses Reglements, den *Allgemeine Geschäftsbedingungen für Törns der RG Thunersee* sowie allfälliger weiterer anwendbarer Regelungen sind im generellen Sinne der sicheren, einer guten Seemannschaft entsprechenden und wirtschaftlichen Durchführung von Törns auf See auszulegen.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Thun, 10. März 2023

Vorstand RGT

## Artikel 1 - Schiff

- 1 Die Regionalgruppe Thunersee des Cruising Club der Schweiz, nachstehend «RGT» genannt, stellt der Crew für einen Törn ein Schiff zur Verfügung.
- 2 Das Schiff wird am Übernahmeort vom Vercharterer übernommen und am Übergabeort an den Vercharterer übergeben, dies gemäss Chartervertrag.
- 3 Die Crewmitglieder ermächtigen durch ihre Törn Anmeldung den Schiffsführer (Skipper I), im gemeinsamen Namen das Schiff vom Vercharterer zu übernehmen.

## Artikel 2 - Crew

- 1 Skipper und Crew, bilden eine einfache Gesellschaft im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung, unter der nautischen Verantwortung der Skipper mit dem Zweck der Durchführung eines Törns.
- 2 Jedes Crewmitglied hat Anspruch auf eine Koje und die gemeinsame Benützung der übrigen Teile und Ausrüstung des Schiffes.
- 3 Der Skipper I kann ohne Angabe von Gründen ein Crewmitglied ablehnen, oder in einem Hafen auffordern, das Schiff zu verlassen und die Heimreise anzutreten. Das betroffene Crewmitglied hat keinerlei Anrecht auf Entschädigung oder Rückerstattung.

## Artikel 3 - Schiffsführung

- 1 Die Crew steht unter der Führung des Skippers I, der die Pflichten und Rechte eines verantwortlichen Schiffsführers gemäss dem anwendbaren Recht wahrnimmt. Der Skipper I ernennt einen Stellvertreter (Skipper II). Ist der Skipper I an der Ausübung seiner Aufgaben verhindert, übernimmt der Skipper II dessen Funktion. Die Crewmitglieder anerkennen dies und verpflichten sich zur Einhaltung der Anordnungen der Skipper.
- 2 Jedes Crewmitglied trägt zum guten Bordklima bei und beteiligt sich aktiv an allen an Bord anfallenden Arbeiten. Zudem achtet jedes Crewmitglied auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf - und in jedem Fall auf Anweisung der Skipper - Rettungsweste und Lifebelt.
- 3 Nach Abschluss des Törns haben alle Crewmitglieder Anrecht auf eine offizielle vom Skipper unterzeichneten Fahrtennachweis. Der Fahrtennachweis wird vom Crewmitglied selbst geführt und kann beim CCS Zentralsekretariat bezogen werden.

## Artikel 4 - Finanzielle Verpflichtungen

- 1 Die Crewmitglieder leisten der RGT direkt und ohne Vorbehalt einen Törn Beitrag gemäss Törn-Ausschreibung.
- 2 Skipper und Crewmitglieder tragen die gemeinsamen Kosten (u.a. Bordkasse, Versicherungsselbstbehalt) zu gleichen Teilen.

## Artikel 5 - Gewährleistungen und Haftung

- 1 Die RGT, zusammen mit dem Vercharterer, sorgt für einen ordentlichen und sicheren Gebrauchszustand des Schiffes und der Ausrüstung.
- 2 Entspricht der Sicherheitszustand offensichtlich nicht dem geforderten Standard, so kann der Skipper I die Übernahme des Schiffes verweigern.
- 3 Die Skipper bieten der RGT Gewähr für eine seemännische und sorgfältige Schiffsführung und halten zusammen mit der Crew das Schiff in einem ordentlichen und sicheren Gebrauchszustand.
- 4 Für Schäden haften Skipper und Crewmitglieder solidarisch zu gleichen Teilen.
- 5 Die gesamte Crew fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf Schadenersatzansprüche aus allen rechtlichen Gesichtspunkten für Personen- und Sachschäden gegen andere Crewmitglieder (einschliesslich der Skipper) sowie der RGT, soweit der Schaden nicht auf fahrlässigem Verhalten beruht. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit Schaden vorsätzlich verursacht oder von einer Versicherung getragen wurde. Dies gilt auch für eine Reise per Auto (z. B. Mietbus).
- 6 Eine allfällige gesetzliche Haftung der RGT gegenüber einem Crewmitglied ist in jedem Fall beschränkt auf die Höhe des Törn Beitrags.

## Artikel 6 - Versicherungen und Bewilligungen

- 1 Das Schiff verfügt gemäss Chartervertrag über die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, namentlich einer Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter sowie einer Kaskoversicherung für Schäden am Schiff.
- 2 Das Schiff verfügt über die für das befahrene Revier erforderlichen Bewilligungen und Ausweise.
- 3 Die Crewmitglieder sind selbst um ihre Versicherung/Reisedokumente (Pass, Visa, etc.) besorgt. Die allfällige Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf Leistungen im Ausland sowie der Abschluss einer Annullierungskosten- und Personenassistanceversicherung wird dringend empfohlen.

## Artikel 7 - Rücktritt

- 1 Die RGT kann von diesem Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos zurücktreten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, welche vermuten lassen, dass der Törn nicht mit der erforderlichen Sicherheit und/oder im geplanten Rahmen durchgeführt werden kann.
- 2 Kann der Törn aus Gründen, welche die RGT zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, können Skipper und/oder Crew entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten, bzw. die RGT erstattet ihnen ihre Törn Beiträge zurück.
- 3 Tritt ein Crewmitglied vom Vertrag zurück, so wird ihm sein Törn Beitrag nur dann und unter Verrechnung eines Unkostenbeitrages von CHF 100.-- zurückerstattet, wenn es rechtzeitig ein Ersatzmitglied stellt, welches von der RGT als geeignet eingestuft wird.

## Artikel 8 - Anspruch bei Törn Verhinderung

- 1 Kann der Törn nicht durchgeführt werden aus Gründen, welche die RGT nicht zu verantworten hat, (z.B. behördliche Massnahmen/Beschränkungen, höhere Gewalt, Gesundheits-/Sicherheitsrisiken, Pandemie, bewaffnete Konflikte, Demonstrationen u. dgl. mehr), hat die Crew lediglich in dem Umfang Anrecht auf Rückerstattung von Törn Beiträgen, als sich die RGT selbst schadlos halten kann.
- 2 Steht einer Crew aus Gründen, die die RGT zu vertreten hat, das Schiff während insgesamt zwei oder mehr Nächten pro Törn Woche zur Übernachtung nicht zur Verfügung, so haben die Crewmitglieder Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, und zwar nach Wahl der RGT in Geld oder in Form einer Törn Gutschrift.
- 3 Steht das Schiff aus Gründen, die die RGT zu vertreten hat, für insgesamt 1½ Tage oder mehr pro Törn Woche für den nautischen Betrieb nicht zur Verfügung, so haben die Crewmitglieder Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, und zwar nach Wahl der RGT in Geld oder in Form einer Törn Gutschrift.
- 4 Muss das Schiff an einem anderen als dem vorgesehenen Ort übernommen, resp. zurückgegeben werden, gehen allfällig daraus entstehende Zusatzkosten (z.B. Reisekosten) zulasten der Crew, soweit sich die RGT nicht beim Vercharterer dafür schadlos halten kann.
- 4 Weitere Ansprüche der Crew gegenüber der RGT sind ausgeschlossen.

## Artikel 9 - Streitfall

- 1 Im Falle eines Konfliktes bemühen sich die Parteien um eine im Clubgedanken gerechte und gütliche Einigung
- 2 Ist eine Einigung nicht möglich, ist der Gerichtstand Thun. Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.

## Artikel 10 - Inkrafttreten

Das Crewmitglied anerkennt mit seiner Unterschrift auf der Törn Anmeldung diese AGB als verbindlich.

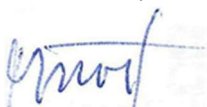
## Artikel 11 - Revision der AGB

Diese AGB können durch den Vorstand der RGT jederzeit angepasst werden. Für bestimmte Törns gelten jedoch immer die zum Zeitpunkt der entsprechenden Törn Anmeldung publizierten AGB.

Thun, 10. März 2023

Für den Vorstand des CCS RG Thunersee

Markus Dürst, Captain



Peter Zoss, Ausbildung

